

082-12-1013-0

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

der Industrie- und Handelskammern

Prüfungsteilnehmer-Nummer

## Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

<b>Handlungsbereich</b>	Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung – Schaden- und Leistungsmanagement
<b>Prüfungstag</b>	9. Oktober 2013
<b>Bearbeitungszeit</b>	60 Minuten
<b>Anzahl der Aufgaben</b>	4
<b>Anzahl der Anlagen</b>	1
<b>Anzahl der bedruckten Seiten</b>	anzahlseiten

Bitte prüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit des Aufgabensatzes. Sollte der Aufgabensatz nicht vollständig sein, informieren Sie bitte die Aufsicht.

## **Bearbeitungshinweise:**

**Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:**

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechenvorgänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigefügten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

## **Hinweise für den Korrektor:**

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

## **Wir wünschen Ihnen bei der Bearbeitung viel Erfolg.**

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben / Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint. Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikationen [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

### **Geprüfte/-r Fachwirt/-in**

für Versicherungen und Finanzen

### **Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung**

– Schaden- und Leistungsmanagement

# Aufgabe 1

<p>Sie sind Mitarbeiter der Leistungsabteilung der PROXIMUS Lebensversicherung AG. Ihnen liegen folgende Vertragsdaten vor:</p>					
	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Beruf</b>	<b>A = Angestellte/-r AR = Arbeiter/-in S = selbstständig B = Beamte/-r</b>
<b>Versicherungsnehmer</b>	Kremer	Wolfgang	27.08.1970	Bankkaufmann	A
<b>Ehepartner</b>	-	-	-	-	-
<b>Kinder</b>	-	-	-	-	-
<b>Anschrift</b>	Bremer Weg 8, 48996 Büdden				
<b>Versicherungsnachweis:</b>					
<b>Versicherungsschein-Nummer</b>	15 32 49 73	<b>vom:</b>		10. Oktober 2009	
<b>Tarif</b>	SK 310				
<b>Bedingungen</b>	Proximus2				
<b>Beginn</b>	1. Januar 2009				
<b>Ablauf</b>	1. Januar 2029				
<b>Zahlungsweise</b>	Jährlich				
<b>Beitrag/Rate (netto)</b>	2.530,77 €				
<b>Beitragskonto</b>	Ausgeglichen				
<b>versicherte Person</b>	Versicherungsnehmer				
<b>Versicherungssumme/Rente</b>	60.000,00 €				
<b>Überschussverwendung</b>	verzinsliche Ansammlung				
<b>Überschussguthaben</b>	436,87 €				
<b>Bezugsrecht Erleben</b>	Versicherungsnehmer				
<b>Ableben</b>	Beate Möhler, geb. 15. April 1980				
<b>Beitragszahlungsdauer</b>	20 Jahre				
<b>vorgemerkte Rechte</b>					
<b>Risikoentscheidung</b>	Normal				
<b>Zusatzversicherung/-en</b>	Unfallzusatzversicherung (100 % der Versicherungssumme)				
<p>Aus den Ihnen vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass sich Herr Kremer am 3. März 2013 wegen des Verlustes seines Arbeitsplatzes selbst getötet hat. Derzeit ist nicht bekannt, ob die Selbsttötung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit erfolgte.</p> <p>Ferner geht aus der Sterbeurkunde hervor, dass Herr Kremer bereits am 27. August 1965 geboren wurde.</p>					
a)	Erörtern Sie, ob die Todesursache Einfluss auf die Höhe der Versicherungsleistung hat.				(7 Punkte)
b)	Stellen Sie dar, wie die Versicherungsleistung hier ermittelt wird, und berechnen Sie diese nachvollziehbar.				(15 Punkte)
c)	Geben Sie an, was unter steuerlichen Gesichtspunkten bei der Auszahlung der Versicherungsleistung zu beachten ist, und begründen Sie dies.				(4 Punkte)

<b>Lösungshinweise Aufgabe 1</b> (RP: 7.1.1)	<b>(26 Punkte)</b>
a) Die Todesfalleistung aus der Kapital bildenden Lebensversicherung wird voll ausgezahlt, da seit Zahlung des Einlösungsbeitrages bereits mehr als drei Jahre vergangen sind (§ 5 Abs. 2 AVB).	(3 Punkte)
Bei der Unfallzusatzversicherung liegt bei Selbsttötung ein Leistungsausschluss vor, auch dann, wenn die versicherte Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat (§ 3 Abs. 2 n AVB). Die Dreijahresfrist gilt in der Unfallzusatzversicherung nicht.	(4 Punkte)
b) Nach § 157 VVG verändert sich bei unrichtiger Altersangabe die Leistung in dem Verhältnis, in welchem die dem wirklichen Alter entsprechende Prämie zu der vereinbarten Prämie steht: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ richtiges Eintrittsalter: 44 Jahre</li> <li>■ richtiger Beitrag: 2.645,35 €</li> </ul>	(4 Punkte)
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rechenweg für den richtigen Beitrag:  Laut Beitragstabelle Proximus, Tarif SK 310, gilt:  Bruttobeitrag für 27.548 VS: 1.200,00 €  (ohne Unfallzusatzvers.)  Nettobeitrag für 27.548 VS: 1.176,00 €  (ohne Stückkosten 24 €)  Nettobeitrag für 27.548 VS: 1.203,55 €  (mit Unfallzusatzvers. 1 ‰)  Nettobeitrag für 60.000 VS: 2.621,35 €  (mit Unfallzusatzvers.)  Bruttobeitrag für 60.000 VS: 2.645,35 €  (mit Unfall und Stückkosten)</li> </ul>	(6 Punkte)
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rechenweg für die tatsächliche Versicherungsleistung:  Versicherungsleistung = 60.000,00 € (Versicherungssumme) + 436,87 €  (Überschussguthaben) = 60.436,87 €  <math display="block">\frac{60.436,87 \text{ €} \cdot 2.530,77 \text{ €}}{2.645,35 \text{ €}} = 57.819,12 \text{ €}</math> Die Versicherungsleistung beträgt 57.819,12 €.</li> </ul>	(5 Punkte)
c) Da die Auszahlung nicht an den Versicherungsnehmer erfolgt, ist eine Anzeige beim Finanzamt (Finanzanmeldung) erforderlich.	(4 Punkte)
<b>Hinweis für den Korrektor:</b> Die Nennung der Paragraphen ist nicht erforderlich.	

## Aufgabe 2

Als Mitarbeiter der PROXIMUS Versicherung AG stellen Sie fest, dass ein Kunde bei Abschluss der bestehenden Berufsunfähigkeitsversicherung seine Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt hat.	
a) Nennen Sie das gesetzliche Recht des Versicherers für diesen Fall und stellen Sie die beiden gesetzlichen Fristen dar, die Sie beachten müssen.	(6 Punkte)
b) Stellen Sie anhand der Tabelle in Anlage 1 die Auswirkungen auf Versicherungsvertrag und Versicherungsleistungen dar, je nachdem, ob der Versicherungsantrag bei wahrheitsgemäßer Angabe der verschwiegenen Erkrankung <ul style="list-style-type: none"><li>■ mit einer Erschwerung angenommen worden wäre,</li><li>■ abgelehnt worden wäre.</li></ul>	
Unterscheiden Sie dabei die in der Tabelle beschriebenen Sachverhalte.	(18 Punkte)

<b>Lösungshinweise Aufgabe 2:</b> <b>(RP: 7.1.1.3)</b>	<b>(24 Punkte)</b>												
a) Bei grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung sieht § 19 VVG ein Rücktrittsrecht (bzw. ein Vertragsänderungsrecht) des Versicherers vor. Das Recht muss innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung geltend gemacht werden. Es erlischt nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss, es sei denn, der Versicherungsfall ist vor Ablauf dieser Frist eingetreten.	(6 Punkte)												
<b>Hinweis für den Korrektor:</b> Die Nennung des Paragraphen ist nicht erforderlich.													
b) <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 35%; text-align: center;"><b>Erschwerung</b></th> <th style="width: 35%; text-align: center;"><b>Ablehnung</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top;"> Ein Versicherungsfall ist noch nicht eingetreten. </td> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ kein Rücktrittsrecht</li> <li>■ Die Erschwerung wird dem Versicherungsvertrag rückwirkend zugrunde gelegt.</li> </ul> </td> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vertrag wird rückwirkend aufgehoben.</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> Ein eingetretener Versicherungsfall ist ohne kausalen Zusammenhang mit der Anzeigepflichtverletzung. </td> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ kein Rücktrittsrecht</li> <li>■ Die Erschwerung wird dem Versicherungsvertrag rückwirkend zugrunde gelegt; Eine zu einer Leistungsfreiheit führende Ausschlussklausel ist wegen fehlender Kausalität unwahrscheinlich, daher Leistungspflicht.</li> </ul> </td> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vertrag wird rückwirkend aufgehoben.</li> <li>■ Leistungspflicht bei fehlender Kausalität</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> Ein eingetretener Versicherungsfall steht im kausalen Zusammenhang mit der Anzeigepflichtverletzung. </td> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ kein Rücktrittsrecht</li> <li>■ Die Erschwerung wird dem Versicherungsvertrag rückwirkend zugrunde gelegt. Leistungsfreiheit bei entsprechender Abschlussklausel, ansonsten Leistungspflicht.</li> </ul> </td> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vertrag wird rückwirkend aufgehoben.</li> <li>■ Leistungsfreiheit im kausalen Versicherungsfall</li> </ul> </td> </tr> </tbody> </table>		<b>Erschwerung</b>	<b>Ablehnung</b>	Ein Versicherungsfall ist noch nicht eingetreten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ kein Rücktrittsrecht</li> <li>■ Die Erschwerung wird dem Versicherungsvertrag rückwirkend zugrunde gelegt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vertrag wird rückwirkend aufgehoben.</li> </ul>	Ein eingetretener Versicherungsfall ist ohne kausalen Zusammenhang mit der Anzeigepflichtverletzung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ kein Rücktrittsrecht</li> <li>■ Die Erschwerung wird dem Versicherungsvertrag rückwirkend zugrunde gelegt; Eine zu einer Leistungsfreiheit führende Ausschlussklausel ist wegen fehlender Kausalität unwahrscheinlich, daher Leistungspflicht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vertrag wird rückwirkend aufgehoben.</li> <li>■ Leistungspflicht bei fehlender Kausalität</li> </ul>	Ein eingetretener Versicherungsfall steht im kausalen Zusammenhang mit der Anzeigepflichtverletzung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ kein Rücktrittsrecht</li> <li>■ Die Erschwerung wird dem Versicherungsvertrag rückwirkend zugrunde gelegt. Leistungsfreiheit bei entsprechender Abschlussklausel, ansonsten Leistungspflicht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vertrag wird rückwirkend aufgehoben.</li> <li>■ Leistungsfreiheit im kausalen Versicherungsfall</li> </ul>	(18 Punkte)
	<b>Erschwerung</b>	<b>Ablehnung</b>											
Ein Versicherungsfall ist noch nicht eingetreten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ kein Rücktrittsrecht</li> <li>■ Die Erschwerung wird dem Versicherungsvertrag rückwirkend zugrunde gelegt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vertrag wird rückwirkend aufgehoben.</li> </ul>											
Ein eingetretener Versicherungsfall ist ohne kausalen Zusammenhang mit der Anzeigepflichtverletzung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ kein Rücktrittsrecht</li> <li>■ Die Erschwerung wird dem Versicherungsvertrag rückwirkend zugrunde gelegt; Eine zu einer Leistungsfreiheit führende Ausschlussklausel ist wegen fehlender Kausalität unwahrscheinlich, daher Leistungspflicht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vertrag wird rückwirkend aufgehoben.</li> <li>■ Leistungspflicht bei fehlender Kausalität</li> </ul>											
Ein eingetretener Versicherungsfall steht im kausalen Zusammenhang mit der Anzeigepflichtverletzung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ kein Rücktrittsrecht</li> <li>■ Die Erschwerung wird dem Versicherungsvertrag rückwirkend zugrunde gelegt. Leistungsfreiheit bei entsprechender Abschlussklausel, ansonsten Leistungspflicht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vertrag wird rückwirkend aufgehoben.</li> <li>■ Leistungsfreiheit im kausalen Versicherungsfall</li> </ul>											